

Aufhebungsvertrag

Zwischen der
Tech Excellence GmbH
Oskar-Jäger-Straße 173
50825 Köln

- nachfolgend „**Unternehmen**“ genannt -

und
Jannick Lawson
Heinrich Heine Weg 15
51503 Rösrath

- nachfolgend „**Mitarbeiter**“¹ genannt -

- nachfolgend gemeinsam die „**Parteien**“ -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass das Arbeitsverhältnis, das auf Grundlage des zwischen den Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrags einschließlich sämtlicher etwaiger Neben-, Ergänzungs- sowie Änderungsvereinbarungen (nachstehend zusammen „Arbeitsverhältnis“) eingegangen wurde, mit Ablauf des 28.02.2025 im beiderseitigen Einvernehmen ein Ende finden wird.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

¹ Allein zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird die Bezeichnung „Mitarbeiter“ nachfolgend verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für (m/w/d).

§ 1

Einvernehmliche Beendigung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 28.02.2025 („**Beendigungsdatum**“) einvernehmlich ein Ende finden wird.

§ 2

Agentur für Arbeit

Der Mitarbeiter bestätigt, über etwaige Nachteile beim Bezug von Arbeitslosengeld belehrt worden zu sein, und dass hierüber die Agentur für Arbeit verbindlich entscheidet, die auch zur Erteilung von Auskünften berufen und verpflichtet ist. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Weiterhin ist der Mitarbeiter die Verpflichtung bekannt, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich des Inhalts und des Zustandekommens dieses Vertrages gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder die Auskunft ist aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich. Der Mitarbeiter unterliegt auch nach Beendigung des Anstellungsvertrags unverändert den arbeitsvertraglichen Geheimhaltungs- / Verschwiegenheitspflichten.

§ 4

Erledigungsklausel

Mit Erfüllung dieses Aufhebungsvertrages sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob bekannt oder unbekannt und unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens erledigt. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung sowie auf unverzichtbare gesetzliche Ansprüche.

§ 5
Schriftformerfordernis, Nebenabreden

Die Verhältnisse zwischen den Parteien sind hiermit abschließend geregelt. Mündliche Abreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform ebenso wie die Vereinbarung seiner Aufhebung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich geschlossen werden.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Köln, den 24.02.2025



Tommy Warnecke
Geschäftsführer

Jannick Lawson